

**Vereinbarung
zwischen den britischen Stationierungsstreitkräften
und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Hilfeleistung der britischen Stationierungsstreitkräfte
bei Katastrophen**

1

Die britischen Stationierungsstreitkräfte im Land Nordrhein-Westfalen erklären sich grundsätzlich bereit, in Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

2

Ersuchen um entsprechende Katastrophenhilfe können die Kreiskatastrophenschutzbehörden der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Regierungspräsidenten und der Innenminister stellen. Die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden stellen das Hilfeleistungsersuchen über die Kreiskatastrophenschutzbehörde.

Das Ersuchen ist grundsätzlich an den für den jeweiligen Katastrophenschutzaufgabenträger bestimmten Verbindungsoffizier zu richten.

3

Bei Gefahr im Verzug sind auch die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, das Hilfeersuchen unmittelbar an den für den Kreis bestimmten Verbindungsoffizier zu richten; in diesem Fall hat die ersuchende Katastrophenschutzbehörde die Kreiskatastrophenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Ferner können bei Gefahr in Verzug alle Katastrophenschutzbehörden ein Hilfeleistungsersuchen unmittelbar an die Truppenkommandeure oder Führer von Einheiten und Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte richten, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten; in diesen Fällen unterrichtet die anfordernde Katastrophenschutzbehörde - bei Katastrophenschutzbehörden kreisangehöriger Gemeinden über die Aufsichtsbehörde - unverzüglich den zuständigen Verbindungsoffizier.

4

Zur Durchführung der Katastrophenhilfe erteilt die für die Abwehrmaßnahmen zuständige Katastrophenschutzbehörde dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier einen Einsatzauftrag, in dem möglichst ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen werden soll. Die Stationierungsstreitkräfte führen den Einsatz selbständig durch.

Die Katastrophenschutzbehörde sollte dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier eine Verbindungskraft und - soweit erforderlich - einen Dolmetscher beiordnen.

Der Einsatz der Stationierungsstreitkräfte ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

5

Die Stationierungsstreitkräfte bestimmen die Verbindungsoffiziere (Service Liaison Officer - SLO), welche für die kreisfreien Städte und Kreise, die Regierungspräsidenten sowie für den Innenminister zuständig sind. Die Katastrophenschutzbehörden der Regierungspräsidenten sowie der kreisfreien Städte und Kreise beteiligen die entsprechenden Verbindungsoffiziere bei den Vorbereitungsmaßnahmen, um eine rechtzeitige und wirkungsvolle Katastrophenhilfe durch die Stationierungsstreitkräfte sicherzustellen.

6

Die durch die Katastrophenhilfe den Stationierungsstreitkräften entstandenen Aufwendungen werden gem. § 24 Abs. 2 KatSG NW von dem kommunalen Aufgabenträger ersetzt, in dessen Bezirk die Katastrophenhilfe geleistet worden ist.

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1980

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Brodeßer

Für die britischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland
Knight